

SATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ)

über den Bebauungsplan Nr. 46 B "Bebauung zwischen Gievtzer Straße und Heinrich-Seidel-Straße"

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 6 BauNVO)

MI 1 Mischgebiete, mit ffd. Nummerierung (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

FH ü. HN Firsthöhe in m als Höchstmaß über HN

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

Baugrenze

DN zulässige Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Parkplätze, öffentlich

A Fußweg, öffentlich

M Fußweg, privat

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Elektrizität / Trafó

Mülltonnen-Stellplätze am Tage der Abfuhr

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Abwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Siedlungshecke, privat

Spielplatz, öffentlich

Wegegrün, öffentlich

Parkanlage, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen

Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Stellplätze

St Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger und Anlieger zu belastende Flächen

St Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen

St Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

St Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

St Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

St Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

St vorhandene bauliche Anlagen aus Vermessung

St vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild

St vorhandene Flurstücksgrenzen

St vorhandene Flurgrenze

St Flurstücksnummern

St vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

St Bemaßung in m

St Straßenquerschnitt

St Gebäude künftig fortfallend

St Baum, künftig entfallend

St vorhandene bauliche Anlagen aus Vermessung

St vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild

St vorhandene Flurstücksgrenzen

St vorhandene Flurgrenze

St Flurstücksnummern

St vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

St Bemaßung in m

St Straßenquerschnitt

St Gebäude künftig fortfallend

St Baum, künftig entfallend

St vorhandene bauliche Anlagen aus Vermessung

St vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild

St vorhandene Flurstücksgrenzen

St vorhandene Flurgrenze

St Flurstücksnummern

St vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

St Bemaßung in m

St Straßenquerschnitt

St Gebäude künftig fortfallend

St Baum, künftig entfallend

St vorhandene bauliche Anlagen aus Vermessung

St vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild

St vorhandene Flurstücksgrenzen

St vorhandene Flurgrenze

St Flurstücksnummern

St vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

St Bemaßung in m

St Straßenquerschnitt

St Gebäude künftig fortfallend

St Baum, künftig entfallend

St vorhandene bauliche Anlagen aus Vermessung

St vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild

St vorhandene Flurstücksgrenzen

St vorhandene Flurgrenze

St Flurstücksnummern

St vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1, 6, 13a BauNVO)

Die Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist im MI 1 unzulässig. In den MI 2a ist die Überschreitung nur um max. 25 % zulässig. In den übrigen Gebieten ist die Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2a BauGB; §§ 16, 18, 19 BauNVO)

Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist im MI 1 unzulässig. In den MI 2a ist die Überschreitung nur um max. 25 % zulässig. In den übrigen Gebieten ist die Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % zulässig.

2.2 Die maximal zulässige Firsthöhe wird in allen drei Mischgebieten auf 81,0 m ü. HN festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt das Höhennormal (HN). Bei Flachdächern ist die Firsthöhe gleich die Höhe der Oberkante des Gebäudes.

2.3 Geländeaufschüttungen und -abtragungen sind nicht in die Berechnung der zulässigen Grundfläche einzubeziehen. Stützmauern an den Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m ohne eigene Abstandsflächen zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)

In den Baugebieten mit abwechselnder Bauweise gilt die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand, jedoch sind Gebäudehöhen über 50 m zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a BauGB)

4.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauchhecke mit einer Mindestbreite von 3 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Quadratmeter ist ein Strauch zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzliste A zu verwenden.

4.2 Auf die Hälfte der Grundstücksgrenzen sind Strauchhecken mit einer Mindestbreite von 2 m zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzliste A zu verwenden. Alternativ dazu können je Grundstück mindestens 2 Bäume der Pflanzliste B und C gepflanzt werden.

4.3 Straßenbegleitend sind Bäume der Pflanzliste C zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung der Bäume im Straßenraum gilt, dass die in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorte beispielhaft sind und entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Erschließung und der Grundstückszuwegung verschoben werden können. Dabei ist ein Pflanzabstand von ca. 20 m einzuhalten. Die Bäume sind mit einem Dreieck zu sichern und durch geeignete Maßnahmen gegen Verbleis zu sichern. Alle Baumpflanzungen sind drei Jahre in der Entwicklungsphase zu halten.

Pflanzliste A (Qualität verpflanzter Strauch 125/150):
Pflaumenhain (Eucalyptus europaeus)
Haselstrauch (Corylus avellana)
Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Heckenrose (Rosa canina)
Hundsrose (Rosa canina)
Hartnagel (Cornus sanguinea)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Pflanzliste B (Qualität Hochstamm, StU 10/12 cm, alte Sorten)
Kulturapfel (Malus domestica)
Birne (Prunus domestica)

Pflanzliste C (Qualität Hochstamm, StU 18/20 cm)
Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Rothbuche (Fagus sylvatica)
Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Linde (Tilia cordata, Tilia platyphyllos)
Roskastanie (Aesculus hippocastanum)
Ulmen (Ulmus glabra, Ulmus minor)

4.4 CEF-Maßnahmen 1 - artspezifische Nisthilfen:
Als Kompensation der Brutplatzverluste der Gebäudebrüter Hausrotschwanz, Hausperling und Bachstelze sind 12 Nisthilfen bauvergeboten an geeigneten Strukturen im Bereich geeigneter Lebensräume anzubringen. Alle Nisthilfen sind so vorzusehen, dass sie nach der Beseitigung der jetzigen Habitatstrukturen zur nächsten Brutzeit für die Arten zur Verfügung stehen.

4.5 CEF-Maßnahmen 2 - artspezifische Fledermauskästen:
Als Kompensation der Verluste von Sommerquartieren von Fledermäusen sind bauvergeboten 12 Fledermauskästen an geeigneten Strukturen im Bereich geeigneter Lebensräume anzubringen. Alle Kästen sind so vorzusehen, dass sie nach der Beseitigung der jetzigen Habitatstrukturen zur nächsten Jungenaufzucht für die Arten zur Verfügung stehen.

4.6 CEF-Maßnahmen 3 - Anlage von Zaunweidenabschnitten:
Am Rande des Plangebietes sind an sonnenseitigen ungestörten Stellen 5 Zaunweidenabschnitte aus Sand, Holz und Steinen zu errichten und zu pflegen. Vor Beginn der Erdarbeiten müssen die Ersatzhabitate fertig gestellt und die Individuen abgemannet und umgesetzt werden.

5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an Fenstern schutzbedürftiger Räume in Mischgebieten von tags 60 dB(A) und/oder nachts von 45 dB(A) nicht überschritten werden.

Dies ist von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bauweise um 5 dB(A) gemindert werden.

Wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren, kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden.

6. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Im Geltungsbereich sind kontaminierte Bodenbereiche bekannt. Belasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Bundesbodenschutzgesetzes zu entsorgen. Der Verbleib des Bodenaushubs ist zu dokumentieren.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)

7.1 Ab einer Dachneigung von mehr als 20° sind ausschließlich Ziegeldachdeckungen zulässig. Blütenbahnen sind nur unter 10° Dachneigung zulässig. Bei Ziegeldachdeckungen gilt es sind nur unglasierte rote, braune, anthrazitfarbene oder schwarze Tonziegel oder Betonplatten zulässig.

7.2 Die Verwendung von glasierten Dachziegeln oder anderen stark reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortauschen, ist unzulässig.

7.3 Für Bereiche mit Wohnhäusern gilt: Als Einfriedigungen sind nur berankete Zäune sowie geschlossene Hecken oder Strauchhecken gemäß Punkt 4.2 aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2xv Baumqualität zulässig. Entlang der Planstraßen dürfen Hecken und Zäune 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Befestigung, begrünter Umkleidung bzw. Rankgittern zu versehen und müssen einen Abstand zur Erschließungsstraße von mind. 3 m einhalten. Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.

7.4 Im gesamten Geltungsbereich gilt: Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

7.5 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtskräftig im Sinne des § 84 LBAuO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 15. Oktober 2015 (GOBl. M-V S. 334), jeweils einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Waren (Müritz) vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 B "Bebauung zwischen Gievtzer Straße und Heinrich-Seidel-Straße" begrenzt im Westen durch die Gievtzer Straße, im Norden durch die Friedrich-Wilhelm-Raffaisen-Straße, im Osten durch die Heinrich-Seidel-Straße sowie im Süden durch die Heinrich-Seidel-Straße und die Bebauung an der Straße Radenkampen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 10. Mai 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 B "Bebauung zwischen der Gievtzer Straße und Heinrich-Seidel-Straße" als Bebauungsplan nach § 13a BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 20. Mai 2017 durch Veröffentlichung im "Warenen Wochenblatt" erfolgt.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom beteiligt worden.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 B mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen: Mo.-Fr. 8:30 - 12:00, Di. 13:30 - 17:30, Do. 13:30 - 16:00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden können und dass nicht festrechtlich abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan Nr. 46 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46 B wurde gebilligt.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

8. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswidrigkeiten des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswidrigkeiten des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswidrigkeiten des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswidrigkeiten des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

13. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswidrigkeiten des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

14. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswidrigkeiten des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

15. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswidrigkeiten des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Waren (Müritz), den (Siegel) Möller, Bürgermeister

16. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von